

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

ZU

den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025 und einer eventuellen Stichwahl am 28. September 2025

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Wachtberg wird in der Zeit vom **25. bis zum 29. August 2025** während den allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag, dem 25.08.2025 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag, dem 26.08.2025 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Mittwoch, dem 27.08.2025 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag, dem 28.08.2025 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag, dem 29.08.2025 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Wachtberg, Rathausstraße 34, Sitzungssaal, 53343 Wachtberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde /Bürgermeister 53343 Wachtberg, Rathausstr. 34, Sitzungssaal Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde 53343 Wachtberg, Rathausstr. 34, Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können online oder mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonischer Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 12.09.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeinde Wachtberg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 14.09.2025, 15:00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 14.09.2025, um 15:00 Uhr beantragen.

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister-, Rats-, Landrats-, Kreistagswahl)
1. den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,
 2. je einen Stimmzettel
 - für die Bürgermeisterwahl in rosa Farbe, die Gemeinderatswahl in hellgrüner Farbe, die Landratswahl in altweißer Farbe und die Kreistagswahl in blauer Farbe

3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an der der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Holt der/die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

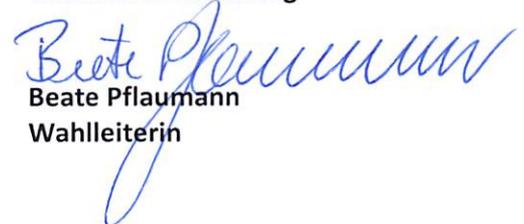
Weitere Hinweise zur Briefwahl können dem beigefügten Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, entnommen werden.

Der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbrief angegebenen Stellen abgegeben werden.

Wachtberg, den 01. August 2025

Gemeinde Wachtberg


Beate Pflaumann
Wahlleiterin